

Weisung zum Koordinierten Übertrittsverfahren/Tourism Summer School

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.04
Ausgabedatum: 24.06.2024

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 1. September 2024.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt das von der Fachhochschule Graubünden in Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule für Tourismus und Management (HF Tourismus & Management) angebotene Studienprogramm der Tourism Summer School (nachfolgend Studienprogramm).

II. Zulassung zum Studienprogramm

Art. 2

Zulassung

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² Es werden folgende Personen zum Studienprogramm zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber der eidgen. anerkannten Titel dipl. Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF.
- b) Studierende der Studiengänge zum Titel dipl. Tourismusfachmann/-frau HF der HF Tourismus & Management oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF der SSTH in Passugg.

³ Über die Zulassung von Studierende der Studiengänge zum Titel dipl. Tourismus Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF entscheidet individuell die Studienprogrammleitung nach Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer ausländischer Ausweise und Diplome werden zugelassen, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studien-

- programmaufnahme eine einjährige, einschlägige Arbeitswelterfahrung nachweisen können. Die Programmleitung entscheidet individuell über die Zulassung (sur dossier).
- Art. 3**
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen
- ⁵ Über die Anerkennung von vergleichbaren Studiengängen und anderweitiger Arbeitswelterfahrung oder vergleichbarer inländischer Studiengänge entscheidet die Programmleitung individuell (sur dossier).
- ¹ Die Anrechnung von schon erbrachten Studienleistungen basiert auf der Weisung zur Zulassung.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
- a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienprogrammleitung individuell.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienprogrammbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem Studienprogrammbeginn zu erfolgen.
- Art. 4**
Studienprogrammspezifische Zusatzkosten
- ¹ Für Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. CHF 250.- an.
- ² Die Fachhochschule Graubünden beteiligt sich grundsätzlich nicht an diesen Kosten.
- Art. 5**
Struktur des Studienprogramms
- ¹ Das Programm wird als Vollzeit-Studienprogramm angeboten. Einer studienprogrammbegleitenden Berufstätigkeit kann nicht nachgegangen werden.
- ² Studienort ist Samedan. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- ³ Das Studienprogramm findet auf Englisch statt.
- ⁴ Der Unterricht erfolgt in zwei Unterrichtsblöcken. Die Unterrichtsblöcke finden über den Sommer statt.
- ⁵ Der zweite Block kann erst gestartet werden, wenn der erste Block abgeschlossen ist.
- ⁶ Es ist nicht möglich, gleichzeitig Module aus Block1 und aus Block2 zu besuchen.
- ⁷ Block1 ist abgeschlossen, wenn:
- a) alle Module bestanden sind, oder
 - b) max. ein Modul von 6 ECTS kompensiert wird (vgl. Abs 21 Rahmenreglement).
- ⁸ Der zweite Block des Studienprogramms soll nach Abschluss des ersten Blocks möglichst im darauffolgenden Sommer absolviert werden. Es ist maximal ein Jahr Unterbruch möglich.

Art. 6
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist der Modultabelle Tourism Summer School zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienprogrammplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienprogrammplan sind vorbehalten.
- ⁴ Die Studienprogrammstruktur sieht Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS vor.

III. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 7
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- ² Studierende, die in begründeten und nachweisbaren Härtefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, bekommen die Möglichkeit einer Ersatzprüfung. Die Studienprogrammleitung entscheidet über Härtefälle.

Art. 8
Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Modul hat bis spätestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis des betroffenen Moduls schriftlich bei der Studienprogrammleitung zu erfolgen. Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ² Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, können Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Studienprogramm erbracht werden, unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben werden.
- ³ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für Notenbekanntgabe einsehbar.
- ⁴ Die Prüfungseinsicht wird durch die Studienprogrammleitung während des Folgesemesters zentral organisiert.
- ⁵ Als Beanstandungszeitpunkt gilt die Prüfungseinsicht.

Art. 9
Nicht-Bestehen von Modulen und Kompensationsmöglichkeiten

- ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- ² Für ein Modul mit der Note 3.5 kann ein Nachprüfungstermin angeboten werden. Nachprüfungen von Modulen aus dem ersten Block finden im Oktober oder im Februar des darauffolgenden Jahres statt. Nachprüfungen von Modulen aus dem zweiten Block finden zwei Woche nach Prüfungseinsicht und spätestens in der KW37 statt.
- ³ Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig.
- ⁴ Die Modulbeschreibung regelt für alle Module, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht. Ist eine Nachprüfung vorgesehen, werden in der Modulbeschreibung die Prüfungsmodalitäten beschrieben. Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul können von der Form und Dauer der üblichen Leistungsnachweise abweichen.
- ⁵ Eine Modulprüfung kann max. einmal wiederholt werden. Wird das Modul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

- ⁶ Wird ein Modul von max. 6 ECTS aus dem Studienprogramm endgültig nicht bestanden, kann dieses Modul nach dem Übertritt in das verkürzte Bachelorstudium kompensiert werden (siehe Abs 21 Rahmenreglement). In diesem Falle holen Studierende nach dem Übertritt während dem verkürztem Bachelorstudium die fehlenden ECTS-Punkte nach.
- ⁷ Die Studienleitung des BSc in Tourismus entscheidet darüber, welches Modul als Kompensation belegt werden kann.

Art. 10
Bestehen des Studienprogramms

- ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
- a) alle Module bestanden sind
 - b) oder wenn min. 24 ECTS aus dem Programm bestanden sind und ein Modul von max. 6 ECTS endgültig nicht bestanden wurde (vgl. Abs 21 Rahmenreglement). Im verkürztem Bachelorstudium besteht in diesem Falle keine Kompensationsmöglichkeit mehr.

IV. Zulassung zum Studium und Anrechnung von Leistungen an der FH Graubünden

Art. 11
Zulassung zum Übertritt an die FH Graubünden

- ¹ Zum Bachelorprogramm in Tourismus der FH Graubünden werden Inhaberinnen und Inhaber mit dem Abschluss Dipl. Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/ Hôtelier-Restaurateur HF, resp. vergleichbaren oder höherwertigen Abschlüssen, die das Studienprogramm nach Art.10 bestanden haben, zugelassen.
- ² Das Bachelorstudium an der Fachhochschule muss innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Studienprogramms aufgenommen werden.
- ³ Studierende reichen bis zum Ende ihres Bachelorstudium ein externes Sprachzertifikat in Englisch auf Level C1 nach.

Art. 12
Anrechnung

- ¹ Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms werden folgende Leistungen angerechnet:
- a) Bis zu 90 ECTS für Leistungen für die Ausbildung zum/zur dipl. Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF oder eines vergleichbaren oder höherwertigen Abschlusses.
 - b) Bis zu 30 ECTS für Leistungen aus dem Studienprogramm, resp. mindestens 24 ECTS, wenn ein Modul später kompensiert wird (vgl. Abs 21 Rahmenreglement).
 - c) Die weitere Anrechnung von Leistungen ist nicht möglich.

Art. 13
Bachelorstudium

- ¹ Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms absolvieren ein verkürztes Bachelorstudium in Tourismus.
- ² Der Übertritt in das verkürzte Bachelorstudium wird in einer separaten Richtlinie geregelt.
- ³ Das verkürzte Bachelorprogramm umfasst mind. 60 ECTS. Davon fallen 12 ECTS auf die Bachelorthese, 40 ECTS sind Wahlpflichtmodule aus einer der beiden Vertiefungen und 8 ECTS sind Wahlmodule.

- ⁴ Ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des konkreten Bachelorstudiums Tourismus das verkürzte Bachelorstudium.
- ⁵ Falls die Kompensationsmöglichkeit (Abs 21 Rahmenreglement) während der TSS ausgeschöpft ist, kann sie nach dem Übertritt nicht mehr in Anspruch genommen werden.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Weisung tritt per 1. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 1. Juni 2021.
- ² Die Weisung gilt für Studierende mit Studienbeginn Sommer 2024 per 1. Juni 2024.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor